



21. April 2010



Blicke auf die Ausstellung

Links: Otto Thiem - Backfisch - Schwarzburger Werkstätten, um 1908; Mitte oben: Theo Balden - Wartende - Wallendorf, 1959; Mitte unten: Kati Zorn - Buchstützen Serie Eros - Aelteste, 1988/1989; Rechts: Hugo Meisel - Tennisspielerin - Schwarzburger Werkstätten, 1926
Fotos: Ulrich Fischer

250 Jahre Porzellan in Thüringen

„Menschen-Bilder 1900 - 2000“ als Beitrag des Thüringer Landesmuseums zum Porzellanjahr in Thüringen - Auftaktveranstaltung in Rudolstadt

Rudolstadt (AB/mo). Rudolstadt steht seit Samstag ganz im Zeichen des Porzellans:

In Verbindung mit der offiziellen Eröffnung des Thüringer Porzellanjahrs in der Ältesten Volkstedter Porzellanmanufaktur zeigt das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg eine große Sonderausstellung: Menschen-Bilder 1900 - 2000 - Künstler arbeiten für Thüringer Porzellanmanufakturen.

In den 100 Exponaten kommen namhafte Künstler von Ernst Barlach bis Kati Zorn „zu Wort“. Der Rundgang durch die Ausstellung ist zugleich ein Streifzug durch Stilepochen wie Jugendstil, Expressionismus und Art déco.

Lebendig und abwechslungsreich, so eröffnet sich dem Betrachter die Figurenwelt einer bewegten, künstlerisch von vielen Wandlungen geprägten Zeit. Gerade das 20. Jahrhundert offenbart eine bisher nicht gekannte, rasante wirtschaftliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Umbrüche, die eine Fülle an Stilrichtungen hervorbrachten.

Für die Geschichte des figürlichen Porzellans war es von großer Bedeutung, dass Thüringer Manufakturen bereit waren, jungen Bildhauern der Moderne die Chance zu geben, Modelle jenseits der Gefälligkeitskunst und Massenproduktion zu entwerfen.

Nicht nur die Chinesen hüteten über 1000 Jahre die Rezeptur des Porzellans, auch die Sachsen betrachteten die Wiedererfindung des Porzellans durch Johann Friedrich Böttger 1708 als ein Staatsgeheimnis.

1760 gelang auch dem findigen Fabrikanten Georg Heinrich Macheleid die Entdeckung. Die Wiege des Thüringer Porzellans liegt deshalb in Sitzendorf. Macheleid verlegte seine landesherrlich genehmigte Manufaktur kurz darauf nach Volkstedt. Inzwischen kennt man diese Fabrik als die „Älteste“ - sie ist zentraler Ort der Auftaktveranstaltung zu 250 Jahren Porzellan in Thüringen.

Stafette der Erinnerung!

Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,

unsere Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht hat am 11. April zum 65. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Buchenwald klare Worte gefunden: „Das Gedenken an Buchenwald muss von Generation zu Generation wie eine Stafette weitergetragen werden.“

Es waren für mich sehr bewegende Momente, zusammen mit Überlebenden des Lagers und Befreiern der 3. US-Armee des unermesslichen Leids und des unglaublichen Muts der ehemaligen Häftlinge zu gedenken.

Auch im Landkreis stehen wir vor dieser Aufgabe. Am 13. April hat sich auch im ehemaligen Buchenwald-Außenlager Laura in Schmiedebach bei Lehesten der 65. Jahrestag der Befreiung gejhärt. Die letzten Überlebenden können uns nicht mehr lange an ihren Erinnerungen teilhaben lassen. Deshalb sind wir ihrem Vermächtnis und ihrer Versöhnungsarbeit besonders verpflichtet. Wir dürfen unsere jungen Menschen die Ereignisse nicht vergessen lassen und müssen ihnen eine Demokratie vorleben, die sich gegen die Ausgrenzung von Fremden wendet und für Toleranz eintritt.

Ihre Landrätin

Christine Philipp

Aus dem Inhalt:

Staatssekretärin Eichborn auf Schultour Seite 2

Laura – 65. Jahrestag der Befreiung Seite 3

Vorschläge ehrenamtlicher Richter Seite 4

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr

www.kreis-slf.de

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 5. Mai



Varroatosebehandlung der Bienen

Verfahrensweise 2010 bei Medikamentenbestellung

Saalfeld (AB/Zschi). 2010 können wieder auch nicht in Imkervereinen organisierte Imker Medikamente zur Varroatosebehandlung der Bienen bestellen. Nach Mitteilung durch die Thüringer Tierseuchenkasse wurde mit dem Landesverband Thüringer Imker e.V. abgesprochen, dass diese ihre Varroamittel über die Ortsvereine bestellen können und sollen. Bestellungen wie in den Vorjahren über das Veterinärsamt des Landratsamtes sind somit grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass durch die Beihilfegewährung nur Imker berücksichtigt werden können, die eine Tierseuchenkassennummer mitteilen bzw. ihre Bienen bei der Tierseuchenkasse gemeldet haben. Die Imkervereine teilen der Tierseuchenkasse im Rahmen einer Sammelbestellung bis 1. Juni 2010 den Jahresbedarf für 2010 mit. Aus diesem Grund werden alle nichtorganisierten Imker aufgefordert, bis spätestens 28. Mai 2010 ihre Bestellung (mit den Angaben Name, Vorname, Anschrift und Tierseuchenkassennummer) bei ihrem Ortsverein abzugeben.

Daraufhin wird durch die Tierseuchenkasse eine Sammelbestellung bei den Herstellern ausgelöst. Die Medikamente sollen Anfang Juli 2010 zur Abholung durch die Ortsvereine im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bereit stehen.

Folgende zugelassene Arzneimittel werden angeboten - Preise sind Orientierungspreise:

1. Perizin, Flasche (1x10 ml), 15,70 Euro
2. Apiguard, 1 Box (10 Schalen), 17,50 Euro
3. Bayvarol, Packung (5x4 Streifen), 21,00 Euro
4. Ameisensäure 60% ig ad us. vet., 1 Liter Flasche, 4,95 Euro
5. Milchsäure 15% ig ad us. vet., 1 Liter Flasche, 5,45 Euro
6. Thymovar, 1 Packung (2x5 Plättchen), 18,30 Euro
7. Oxalsäure, 1 Packung (2x500 ml), 15,20 Euro
8. Oxuvar, 1 Packung (1x500 ml), 10,60 Euro
9. Nassenheider Verdunster, 1 Stück, 2,30 Euro
10. ApiLife Var, 1 Box (20 Beutel mit je 2 Verdunstungstafeln), 44,25 Euro

Gemäß § 15 Abs. 2 der Bienen-seuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005, BGBl. I S. 3499) ist jeder Imker verpflichtet seine Bienenvölker gegen die Varroamilben zu behandeln. Die oben genannten Medikamente sind zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren zugelassen. Der Einsatz anderer Mittel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden, der betroffene Honig ist zu vernichten.



Präsentierte sich beim Besuch von Staatssekretärin Dr. Marion Eich-Born in ihrer modernen Fassade: die Regelschule Königsee Foto: Lahann

Staatssekretärin zur Schultour

Dr. Marion Eich-Born am Schulzentrum Königsee, in der Jettina-Schule und im Fridericianum

Saalfeld. Staatssekretärin Dr. Marion Eich-Born des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr informierte sich am Dienstag bei einem Besuch auf Einladung von Landrätin Marion Philipp über die Umsetzung des Konjunkturprogramms II an Schulen des Landkreises.

Erste Station war die Regelschule Königsee. Sie wurde komplett energetisch saniert und erhielt eine Photovoltaikanlage. In diesem Jahr wird ein Mensaanbau zwischen Regelschule und Gymnasium gebaut. Landrätin Marion Philipp stellte die Entwicklung des energetischen Konzepts für das Schulzentrum vor. Die Idee zur Versorgung mit Nahwärme aus einer Biogasanlage der Agrargesellschaft war nach einem Besuch im Bioenergieort Jühnde entstanden.

Die Staatssekretärin zeigte sich beeindruckt von dem Projekt: „Sie sind aktiv, gut vernetzt und schauen über den Tellerrand hinaus“. Mit der Landrätin, Schulleiterin Elke Schmidt und Bürger-

meister Jens Andreas Sprenger diskutierte sie anschließend über Entwicklungspotenziale für die Region.

Eines dieser Potenziale konnte die Staatssekretärin bei einem Zwischenstopp in Schloss Schwarzburg kennen lernen.

An der Jettina-Schule in Saalfeld begrüßte Schulleiterin Hilda-Maria Schulz die Besucher und stellte den Sanierungskurs der vergangenen Jahre vor. Auch hier wurden weitere Teile der Fassade gedämmt und eine Solarthermie-Anlage errichtet.

Am Rudolstädter Fridericianum informierte Schulleiter Roland Ahrendholz über die Fortsetzung der Komplexsanierung des Altbaus. Dort kam die Staatssekretärin mit Schülern ins Gespräch. Viele von ihnen äußerten den Wunsch, später im Landkreis zu arbeiten. Bei Dr. Eich-Born, die sich im Zuge der Landesentwicklung intensiv mit dem Thema demografische Entwicklung beschäftigt, stießen diese Wünsche auf großes Interesse.

Sportgeräte für Grundschule Remda



Foto: GS Remda

Remda (AB/gs). Dank der Unterstützung durch das Landratsamt sorgen neue Sportgeräte - Schwebelbalken, ein Sprungbrett, zwei Sprunghocker sowie zwei Garderoben - jetzt für eine weitere Verbesserung der Lernbedingungen im Sportunterricht an der Grundschule Remda. Die Schüler sind vom neuen Schwebelbalken begeistert.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 5. Mai 2010.



Sportaktivtag 50plus am 8. Mai

Tips und Spaß in der Drei-Felder-Halle Grüne Mitte

Saalfeld (AB/ha). In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Landkreises führt der Kreissportbund (KSB) „Saale/Schwarza“ mit seiner Seniorenkommission am Samstag, dem 8. Mai, von 10 bis 16 Uhr in der Drei-Felder-Halle „Grüne Mitte“ in Saalfeld den Sportaktivtag 50plus durch. Einbezogen in das erweiterte sportliche Programm werden die

Kegelbahn „Am Turnplatz“, die Schwimmhalle in der Kelzstraße und das Stadion an den Saalewiesen. Jede Menge Spaß und Action sind angesagt.

Das komplette Programm ist in einem Flyer bzw. im Internet unter www.ksb-saale-schwarza.de enthalten sowie telefonisch unter 036741/41940 oder 0151/17620071 zu erfahren.

Thema Diabetes bei Sportaktivtag

Jetzt zu den Vorträgen anmelden - Infomeile nutzen

Saalfeld (AB/gha). Wer den Sportaktivtag 50plus nutzen möchte, um sich umfassend zum Thema Diabetes kundig zu machen, kann sich für zwei Vorträge am 8. Mai in der 3-Felder-Halle „Grüne Mitte“ in Saalfeld anmelden.

11 bis 12 Uhr: Frau Ziener, Fachklinikhaus Leutenberg: „Diagnose Diabetes - strenge Diät oder gesunde Ernährung?“

13 bis 14 Uhr: Thomas Hampe, Orthopädieschuhmachermeister: „Moderne Diabetesversorgung im Einlagen- und Schuhbereich“

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, möchten wir Sie bitten, sich

bis zum 30. April telefonisch im Gesundheitsamt unter Tel. Nr. 0 36 71/8 23-6 70 anzumelden.

Die Informationsmeile im Tribünenbereich der Sporthalle „Grüne Mitte“ in Saalfeld steht ebenso unter dem Motto „Diabetes“.

An den Informationsständen der Selbsthilfegruppe Diabetes Saalfeld, des DRK Saalfeld, der Kreis Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt, der Herzgut Landmolkerei, des Fachkrankenhauses Leutenberg, des Gesundheitshauses Hampe und des Gesundheitsamtes können Sie weitere Informationen zum Thema erhalten und mit Betroffenen ins Gespräch kommen.

Azubi für den Brandschutz

André Türke beginnt seine Ausbildung im LRA

Saalfeld/Gera/Jena (AB/mo). Erstmals bildet der Landkreis selbst Nachwuchs für den Brand- und Katastrophenschutz aus - in Kooperation mit der Stadtverwaltung Jena und der Feuerwehr Gera. Nach der Unterschrift des Ausbildungsvertrages hat André Türke (im Bild rechts neben Per-

sonalchefin Margit Räthe) am 1. April seine zweijährige Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst begonnen.

Er gehört damit zu den 17 jungen Leuten, die im Jahr 2010 eine Ausbildung oder ein BA-Studium im Saalfelder Landratsamt beginnen.



Mitglieder des Fördervereins Laura bei der Kranzniederlegung.

Kranzniederlegung in Laura

65. Jahrestag der Befreiung des KZ-Außenlagers

Saalfeld/Schmiedebach (AB/du,pl). Am Dienstag, dem 13. April 2010, wurde aus Anlass des 65. Jahrestages der Auflösung und Befreiung des Außenlagers Laura mit dem Niederlegen von Kränzen am Gedenkstein der Opfer gedacht. Der 1. Beigeordnete des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Wilhelm Dietz, erinnerte an die „besonders harten Bedingungen“ im Lager Laura und verwies auf das Ziel „für eine friedliche Welt einzutreten.“

Brigitte Husung vom Vorstand des Fördervereins Gedenkstätte Laura verwies auf die wichtige Aufgabe, das Gedenken an das Geschehen im Lager aufrecht zu erhalten. Sie kündigte an, dass der ehemalige Häftling Auguste Verfaile am 28. April die Gedenkstätte mit einer Schulklasse aus

seinem Heimatort Waterloo besuchen wird.

Das Außenkommando „Laura“ des Konzentrationslagers Buchenwald wurde am Morgen des 13. April 1945, kurz vor Eintreffen der amerikanischen Armee in Schmiedebach, von der SS evakuiert.

Etwa 600 bis 650 marschfähige Häftlinge wurden in das KZ Dachau geschickt. Nur wenige kranke Häftlinge blieben im Lager zurück und erlebten am gleichen Tag ihre Befreiung durch die amerikanischen Truppen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist seit 1994 Träger der KZ Gedenkstätte Laura, die zugleich Bildungs- und Begegnungsstätte ist. Betrieben wird die Gedenkstätte vom Christlichen Jugenddorfwerk Weimar.

Tageszulassungen für den Stausee

Schleiz/Hohenwarte (AB/sok). Nach einer Info des zuständigen Landratsamtes Saale-Orla sind Tages- und Wochenzulassungen zum Befahren des Hohenwartestausees mit Verbrennungsmotoren mit einer Maschinenleistung größer 5 PS sind, für die Saison 2010, bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

Campingplatz Linkenmühle, 07381 Paska - Linkenmühle;
Campingplatz Portenschmiede,

07389 Wilhelmsdorf; Campingplatz Neumannshof, 07389 Gösitz; Campingplatz Hopfenmühle, 07338 Drognitz; Campingplatz Droschkau, 07338 Altenbeuthen; Hotel „Saalestrand“, Alter, 07333 Unterwellenborn, OT Goßwitz, Bucha; Windsurfschule Weidner, Saalthal, Alter, 07333 Unterwellenborn, OT Goßwitz, Bucha; Campingplatz Alter, 07333 Unterwellenborn, OT Goßwitz, Bucha.

Termine Behindertenbeauftragter

Jetzt über das Bürgerbüro anmelden

Saalfeld (AB/mo). Der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Christian Tschesch, führt seine nächsten Sprechtage im Landratsamt im Saalfelder Schloss jeweils nachmittags am 4., 18. und 25. Mai sowie am 8. und am 22. Juni durch. Eine konkrete Terminvereinbarung ist ab sofort über das Bürgerbüro 0 36 71/ 8 23-21 50 möglich.



Amtliche Bekanntmachungen

Vorschläge für die Wahl ehrenamtlicher Richter

beim Verwaltungsgericht Gera

Die Amtszeit der 280 ehrenamtlichen Richter der allgemeinen Kammern bei den Verwaltungsgerichten in Thüringen endet am 10. November 2010.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung aufgefordert, eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter zu erstellen und diese nach der Beschlussfassung durch die zuständige Vertretungskörperschaft an den Präsidenten des entsprechenden Verwaltungsgerichts zu senden.

Voraussetzungen für eine Wahl zum ehrenamtlichen Richter:

Zwingende Voraussetzung für die Wahl ist der Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sollen die Kandidaten das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen.

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach soll zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Vorsitzender des Wahlausschusses, kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Was sollte man wissen?

- Die ehrenamtlichen Richter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Die ehrenamtlichen Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.
- Ehrenamtliche Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
- Ein ehrenamtlicher Richter wird in der Regel an zwölf Tagen im Jahr für Sitzungen benötigt.
- Die Vorschlagslisten werden in der Regel durch politische Parteien, gesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen erstellt.
- Bisherige ehrenamtliche Richter können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden.
- Benennungen durch Bürger einschließlich Selbstbenennungen sind zulässig.

- Über die Aufnahme der ehrenamtlichen Richter in die vom Gericht benötigte Vorschlagsliste des Landkreises entscheidet der Kreistag.
- Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist aufgefordert, 24 Bürger und Bürgerinnen als ehrenamtliche Richter dem Verwaltungsgericht Gera vorzuschlagen. Bei den Gerichten wählt sodann ein Wahlausschuss die erforderliche Anzahl der ehrenamtlichen Richter aus den Vorschlagslisten aus. Die Benachrichtigung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

Wo kann ich mich bewerben?

Sie können sich bei den Parteien sowie den gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen bewerben und um Aufnahme auf die Vorschlagslisten bitten. Für Selbstbenennungen nimmt das Landratsamt Bewerbungen bis zum 31.05.2010 entgegen. Diese Bewerbung senden Sie bitte an das

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 Fachdienst Personal/Organisation
 Kennwort: „Ehrenamtliche Richter“
 Postfach 2244
 07308 Saalfeld

Was muss die Bewerbung beinhalten?

Die Bewerbung muss Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort, Geburtstag, Wohnanschrift und Beruf enthalten.

Nach Eingang der Bewerbung wird Ihnen umgehend ein Personalbogen und die Erklärung gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes zum Ausfüllen übersendet. Diese Angaben werden zum Prüfen der Wahlvoraussetzungen und zur Übersendung an den Wahlausschuss benötigt.

Nähere Auskünfte erteilt Dietmar Neumann vom Fachdienst Personal/Organisation, Telefon 03671 / 823-281.

Margit Räthe
 Fachdienstleiterin Personal/Organisation

Änderung der „Satzung über die Schülerbeförderung

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17. November 2003“

Die „Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.11.2003“ wird in den folgenden Punkten geändert:

1. In den Einführungstext wird eingefügt:
 ... Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 268), hat der Kreistag des Landkreises ...
2. Der § 3 Kostenbeteiligung erhält folgenden Inhalt:
*Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung.
 Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 20,— EUR. Darüber hinaus gehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstattet.*
3. Der § 6 Inkrafttreten erhält folgenden Inhalt:
Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Saalfeld, den 12. April 2010

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 gez. **Marion Philipp**
 Landrätin

Tierseuchenrechtliche Verfügung zum Schutz gegen die Varroatose

hier: Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilben für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Jahr 2010 sind alle Bienenvölker durch die Imker gegen die Varroamilben zu behandeln.



- 2. Diese Verfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- 3. Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Tierseuchengesetz ist die sofortige Vollziehung durch Gesetz angeordnet.

Gründe:

Der Schutz der Bienen vor der Varroatose ist am wirksamsten gegeben, wenn neben imkerlichen Maßnahmen jährlich alle Bienenvölker mit zugelassenen Arzneimitteln gegen die Varroamilbe behandelt werden.

Im Zusammenspiel von Varroamilbenbefall und Sekundärinfektionen können erhebliche Verluste bei Bienenvölkern eintreten. Deshalb ist eine flächenhafte, ordnungsgemäße und systematische Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroamilben notwendig. Sie wird hiermit angeordnet.

Gesetzliche Grundlage für die Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 2 der Bienenweidenverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Seefischereiverordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499).

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung durch Einlegen eines Widerspruchs hat gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Tierseuchengesetz in der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie die Anforderungen dieser Allgemeinverfügung erfüllen müssen, auch wenn Sie einen Widerspruch einlegen.

Hinweis:

Bienen sind lebensmittelliefernde Tiere, die hochwertige Naturprodukte liefern. Der Einsatz nicht entsprechend geprüfter Mittel im Bienenvolk birgt die Gefahr unerwünschter Wirkungen und kann zu nicht abschätzbaren Beeinflussungen von Lebensmitteln führen. Es dürfen daher nur zugelassene Medikamente eingesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Wegen der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch angreifen.

DVM Stephan Zschimmer

Amtstierarzt

Bekanntmachung



des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Mit Beschluss Nr. 07/02/10 wurden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 22.02.2010 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen.

Saalfeld, den 07.04.2010

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 08.04.2009 (GVBl. S. 345), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

	Wasserver- sorgung auf TEUR	Abwasser- beseitigung auf TEUR	also insgesamt auf TEUR
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	9.621,2	14.029,9	23.651,1
die Aufwendungen	9.621,2	14.029,9	23.651,1
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	4.844,2	16.961,9	21.806,1
die Ausgaben	4.844,2	16.961,9	21.806,1
festgesetzt.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen wird für

die Wasserversorgung auf TEUR	2.665,5 und
die Abwasserbeseitigung auf TEUR	5.550,0
also insgesamt auf TEUR	8.215,5

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird für

die Wasserversorgung auf TEUR	340,0
die Abwasserbeseitigung auf TEUR	1.718,0
also insgesamt auf TEUR	2.058,0

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für

die Wasserversorgung auf TEUR	1.500,0
die Abwasserbeseitigung auf TEUR	4.000,0
also insgesamt auf TEUR	5.500,0

festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsgemeinden für die durch die Straßenoberflächenentwässerung verursachten Kosten wird für die Abwasserbeseitigung auf TEUR

656,35

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ist die angefallene Abwassermenge je Stadt oder Gemeinde des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.¹⁾

^{1) Anlage 1 zur Haushaltssatzung weist die Höhe der Umlagekosten je Stadt und Gemeinde aus.}

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Saalfeld, den 07.04.2010

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

- 1. Die vorstehende Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. 07/02/10 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- 2. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 31.03.2010

- den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung in Höhe von 2.665,5 TEUR für die Abwasserbeseitigung in Höhe von 5.550,0 TEUR
 - davon zweckgebunden für die Rückzahlung von Abwasserbeiträgen in Höhe von 500,0 TEUR
- den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen für die



Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
in Höhe von 2.058,0 TEUR
- den im § 4 festgesetzten Kassenkredit für die Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung
in Höhe von 5.500,0 TEUR
genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit

vom 22.04.2010 bis 05.05.2010

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beim Geschäftsleiter sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld, den 07.04.2010

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information

zur Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau wurde am 23.03.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 4/2010 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2010

I. Haushaltssatzung 2010

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2010 für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er weist

im **Erfolgsplan:**

- Bereich			
Trinkwasser	Erträge in Höhe von	9.412 TEUR	
	Aufwendungen in Höhe von	<u>8.973 TEUR</u>	
	Jahresgewinn	439 TEUR	

- Bereich			
Abwasser	Erträge in Höhe von	9.973 TEUR	
	Aufwendungen in Höhe von	9.973 TEUR	

im **Vermögenshaushalt:**

- Bereich			
Trinkwasser	Einnahmen in Höhe von	4.091 TEUR	
	Ausgaben in Höhe von	4.091 TEUR	
- Bereich			
Abwasser	Einnahmen in Höhe von	10.028 TEUR	
	Ausgaben in Höhe von	10.028 TEUR	

aus.

§ 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.226 TEUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	766 TEUR
im Bereich Abwasser:	<u>6.701 TEUR</u>

wird auf 7.467 TEUR festgesetzt.

§ 4

- Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 362 TEUR
Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2008.
- Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbauasträger für Investitions-kosten im Bereich Abwasser in Höhe von 1.232 TEUR
- Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf 9.123 TEUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.231 TEUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Ilmenau, 09.03.2010

Seeber

Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 08.03.2010 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2010 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 07.06.2010 bis 18.06.2010 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.45 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau

Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information

zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 wurde am 23.03.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 4/2010 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

a) Änderung im § 2 Grundgebühr

Im Abs. 3 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt:

Ab dem 01.01.2010 beträgt sie 8,00 EUR/Monat je Anschluss.

Im Abs. 4 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt:

Ab dem 01.01.2010 beträgt sie 2,30 EUR/Monat je Anschluss.

b) Änderung im § 3 Einleitungsgebühr

Im Abs. 1 wird nach dem Satz 5 folgender Satz 6 hinzugefügt:

Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,57 EUR pro cbm Abwasser (Vollinleiter).

Im Abs. 4 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,31 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter).

Die bisherige Satz 2 wird Satz 3.



II. Die 8. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information

zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 wurde am 23.03.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 4/2010 bekanntgemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

Änderung im § 4 Beseitigungsgebühr

Im Abs. 2 wird nach dem Satz 7 folgender Satz 8 hinzugefügt:

Die Beseitigungsgebühr beträgt 48,39 EUR pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.

Im Abs. 3 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 hinzugefügt:

Die Beseitigungsgebühr beträgt 19,02 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

II. Die 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Nau- mannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grund- stücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Un- ternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung bis DN 200 vom Hochbehälter Mühlberg (neu) zur Anbindung an Falleitung vom Hochbehälter Mühlberg (alt) Ge- markung Königsee

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Königsee	8	1173/2	TWL, HB	1195	6
Königsee	8	1174	TWL, HB	1285	6
Königsee	8	1175/2	TWL, HB	2729	6
Königsee	7	1053/1	TWL	2600	6
Königsee	7	1034	TWL	430	6
Königsee	7	1035	TWL	2771	6
Königsee	8	1157/1	TWL	2600	6

TWL = Trinkwasserleitung

HB = Hochbehälter

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudol- stadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinba- rung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffe- nen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Ein- wände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Be- stehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in den Gemarkungen Röblitz und Unterwellenborn

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Röblitz	0	88/19	AWL	309	angepasst
Röblitz	0	84/7	AWL	308	angepasst
Röblitz	0	344/10	AWL	309	angepasst
Röblitz	0	299/10	AWL	105	angepasst
Röblitz	0	302/4	AWL	308	8
Röblitz	0	303/7	AWL	308	angepasst
Röblitz	0	306/8	AWL	308	angepasst
Röblitz	0	311/7	AWL	308	angepasst
Röblitz	0	315/4	AWL	77	angepasst
Röblitz	0	316/4	AWL	29	angepasst
Röblitz	0	332/2	AWL	30	angepasst
Röblitz	0	344/6	AWL	247	angepasst
Röblitz	0	361/3	AWL	2	angepasst
Röblitz	0	363/7	AWL	8	angepasst
Röblitz	0	364/6	AWL	19	8
Röblitz	0	367/5	AWL	8	8
Röblitz	0	336/5	AWL	8	angepasst



Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Röblitz	0	343/1	AWL	2	8
Unterwellenborn	0	206/3	AWL	16	8
Unterwellenborn	0	203/1	AWL	16	8
Unterwellenborn	0	202/1	AWL	20	8
Unterwellenborn	0	197	nur Schutz- streifen	208	angepasst
Unterwellenborn	0	201/1	AWL	19	angepasst
Unterwellenborn	0	196	AWL	27	angepasst
Unterwellenborn	0	195/1	AWL	10	angepasst
Unterwellenborn	0	194/1	AWL	16	8
Unterwellenborn	0	192/2	AWL	14	8
Unterwellenborn	0	187/2	AWL	7	8
Unterwellenborn	0	186/2	AWL	716	8
Unterwellenborn	0	185/1	AWL	19	angepasst
Unterwellenborn	0	183/3	AWL	27	angepasst
Unterwellenborn	0	171/3	AWL	15	8
Unterwellenborn	0	169/3	AWL	20	angepasst
Unterwellenborn	0	137/12	AWL	415	angepasst
Unterwellenborn	0	135/5	AWL	230	angepasst
Unterwellenborn	0	127/4	AWL	353	angepasst
Unterwellenborn	0	127/5	AWL	16	angepasst
Unterwellenborn	0	127/6	AWL	406	angepasst
Unterwellenborn	0	127/2	AWL	339	angepasst
Unterwellenborn	0	83/14	AWL	412	angepasst
Unterwellenborn	0	83/33	AWL	287	angepasst
Unterwellenborn	0	83/23	AWL	231	angepasst
Unterwellenborn	0	83/22	AWL	212	angepasst
Unterwellenborn	0	83/21	AWL	206	angepasst
Unterwellenborn	0	83/30	AWL	287	angepasst
Unterwellenborn	0	73/3	AWL	312	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Eichicht, Straße des Aufbaus

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Eichicht	6	125/3	AWL	414	angepasst
Eichicht	1	30/8	AWL	435	angepasst
Eichicht	1	608/30	AWL	416	angepasst
Eichicht	1	30/12	AWL	416	angepasst
Eichicht	1	30/11	AWL	133	angepasst
Eichicht	1	30/6	AWL	443	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:



- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Hockeroda

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Hockeroda	4	244/5	AWL	104	8

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt****Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp**Landrätin des Landkreises****Saalfeld-Rudolstadt****Bekanntmachung****zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Buchbach

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt streifen	Breite Schutz- streifen (m)
Buchbach	0	582/3	TWL	22	angepasst
Buchbach	0	589/5	TWL / PW	21	angepasst
Buchbach	0	589/6	TWL	135	angepasst
Buchbach	0	60	TWL	23	angepasst

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt streifen	Breite Schutz- streifen (m)
Buchbach	0	61	TWL	172	angepasst
Buchbach	0	57	TWL	24	angepasst
Buchbach	0	50	TWL	129	angepasst
Buchbach	0	56	TWL	22	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

PW = Pumpwerk

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt****Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp**Landrätin des Landkreises****Saalfeld-Rudolstadt****Bekanntmachung****zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Freistaat Thüringen vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena beantragt, zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlage zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlage:

Gewässerkundliche Messanlage

Grundwasserbeobachtungsrohr, Pegelhaus, Steg und Zuwegung

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Alten- beuthen	6	71	Beobachtungs- rohr, Pegelhaus, Steg und Zuwegung	62	1
Lieb- schütz	3	1/2	Steg	3	1



Die aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine wasserwirtschaftliche Anlage liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 23.02.2010

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Braunsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Braunsdorf	1	16/10	AWL	107	angepasst
Braunsdorf	1	17/2	AWL	107	angepasst
Braunsdorf	3	144/6	AWL	21	4
Braunsdorf	3	143/1	AWL	35	4
Braunsdorf	3	142/1	AWL	53	4
Braunsdorf	3	141/1	AWL	42	4
Braunsdorf	3	140/4	AWL	52	4
Braunsdorf	3	139/22	AWL	121	angepasst
Braunsdorf	3	139/24	AWL	70	4
Braunsdorf	3	139/11	AWL	79	4

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 vom Hochbehälter Blechhammer Sitzendorf zum Ortsnetz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Unterweißbach	11	1391	HB Blechhammer 2 x TWL, Entleerung	1	6
Sitzendorf	2	863/357	2 x TWL	805	6
Sitzendorf	2	862/358	2 x TWL	805	6
Sitzendorf	2	861/359	2 x TWL	377	6
Sitzendorf	2	860/360	2 x TWL	377	6
Sitzendorf	2	361/13	2 x TWL	650	6
Sitzendorf	2	362/8	2 x TWL	650	6
Sitzendorf	2	356/1	Entleerung	722	6

TWL = Trinkwasserleitung

HB = Hochbehälter

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

**Auslegung:**

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (WALO), Poststraße 38, 07356 Bad Lobenstein, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Trinkwasserleitung, Steuer- und Elektrokabel vom Hochbehälter Wetzstein Lehesten zum Hochbehälter Brennersgrüner Str. zum Ortsnetz Lehesten**Trinkwasserleitung Bärmisgasse Lehesten zum Friedrichsbruch Lehesten****Teilortskanalisationen Lehesten**

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Brennersgrün		225/6	TWL / Steuerkabel	230	3
Lehesten		2188/49	TWL / Steuerkabel	1010	3
Lehesten		2191/6	TWL E-Kabel	1010	3, 2
Lehesten		2188/46	TWL / 1 Schacht / E-Kabel	315	3, 2
Lehesten		2191/4	TWL	286	3
Lehesten		2188/38	TWL	485	3
			1 Hydrant / 2 Schieber		
			AWL / 1 KS		3
			RWL / 5 KS		3
			AWL / 6 KS		3
			E-Kabel		2

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Lehesten		2188/26	AWL / 1 KS RWL / 1 KS	365	angepasst
Lehesten		2189/10	RWL / 5 KS	940	3
Lehesten		2122/2	RWL / 5 KS	940	3
Lehesten		2120/1	RWL		3
Lehesten		2188/30	TWL	1032	3
			Schutzstreifen		
			AWL		1,5
Lehesten		2188/32	TWL	1032	3
			Schutzstreifen		
			AWL		1,5
Lehesten		2188/33	TWL	1015	3
Lehesten		2189/22	TWL	831	3
Lehesten		2189/13	TWL	864	3
Lehesten		2189/26	TWL	849	3
Lehesten		1735/13	TWL	587	3
Lehesten		1734/8	TWL / 2 Schieber	521	3
Lehesten		1734/6	TWL	10/13	3
Lehesten		1731/10	TWL	468	3
Lehesten		18/1	TWL	620	3
Lehesten		1729/4	TWL / 1 Schacht	1016	3
Lehesten		1744/20	TWL	788	3
Lehesten		1744/16	TWL	788	3

TWL = Trinkwasserleitung

E-Kabel = Elektrokabel

Steuerk. = Steuerkabel

AWL = Abwasserleitung

KS = Kontrollschacht

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naurmannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Dröbischau Flur 2, Ortsstraße

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Dröbischau	2	282/3	AWL	436	angepasst
Dröbischau	2	282/3	AWL	461	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in den Gemarkungen Kleinkamsdorf und Unterwellenborn

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Kleinkamsdorf	5	8/2	AWL	329	angepasst
Kleinkamsdorf	5	8/4	AWL	423	angepasst
Kleinkamsdorf	5	517/8	AWL	368	angepasst
Kleinkamsdorf	5	7/6	AWL	329	angepasst
Kleinkamsdorf	5	8/8	AWL	329	angepasst
Kleinkamsdorf	5	6/27	AWL	494	angepasst
Unterwellenborn	0	1463	AWL	760	angepasst
Unterwellenborn	0	1465	AWL	738	6
Unterwellenborn	0	1457	AWL	760	angepasst
Unterwellenborn	0	1456	AWL	760	angepasst
Unterwellenborn	0	1451	AWL	514	angepasst
Unterwellenborn	0	1454	AWL	514	angepasst
Unterwellenborn	0	556/2	AWL	514	6
Unterwellenborn	0	557/7	AWL	514	6
Unterwellenborn	0	357/27	AWL	514	angepasst
Unterwellenborn	0	558/5	Schutz- streifen	514	angepasst
Kleinkamsdorf	5	17/3	AWL	427	angepasst
Kleinkamsdorf	5	146/7	AWL	329	6
Unterwellenborn	0	522/4	AWL	91	6
Unterwellenborn	0	524/3	AWL	91	6
Unterwellenborn	0	525/3	AWL	104	6
Unterwellenborn	0	528/3	AWL	156	6
Unterwellenborn	0	535/4	AWL	299	6
Unterwellenborn	0	535/11	AWL	431	angepasst
Unterwellenborn	0	535/12	AWL	750	angepasst
Unterwellenborn	0	542/1	AWL	102	angepasst
Unterwellenborn	0	543	AWL	400	6
Unterwellenborn	0	544	AWL	188	6
Unterwellenborn	0	545	AWL	145	6
Unterwellenborn	0	546	AWL	13	6
Unterwellenborn	0	547	AWL	128	6
Unterwellenborn	0	548	AWL	237	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

— Ende des amtlichen Teiles —